Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

☐ Ersatzanzeige ☐ Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Anzeige über eine vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person / vertretungsberechtigten Person (bei juristischer Person)

Familienname	Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Geburtsdatum

Angaben zur juristischen Person

Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass			
Zeitraum (Datum)		von	bis
Uhrzeit	Montag	von Uhr	bis Uhr
	Dienstag	von Uhr	bis Uhr
	Mittwoch	von Uhr	bis Uhr
	Donnerstag	von Uhr	bis Uhr
	Freitag	von Uhr	bis Uhr
	Sonnabend	von Uhr	bis Uhr
	Sonntag	von Uhr	bis Uhr

Ort der Durchführung Anschrift / Lage	

Verabreichung von

☐ Speisen

Ausschank von

☐ nichtalkoholischen Getränken ☐ alkoholischen Getränken

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht

☐ Ja ☒ Nein

Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
5. Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen.